

SATZUNG

über die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Groß Kummerfeld und die Erhebung einer Benutzungsgebühr

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 25. März 2010 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Groß Kummerfeld betreibt den Kindergarten als öffentliche Einrichtung.
- (2) Aufgabe der Einrichtung ist es, die notwendigen familienbegleitenden Hilfen zur persönlichen und sozialen Entwicklung und Erziehung des Kindes zu leisten. Sie nimmt dabei neben den Erziehungsberechtigten einen eigenen Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag wahr. Sie will die Anknüpfung sozialer und persönlicher Kontakte der Kinder ermöglichen, bevor anschließend verschiedene Schulen besucht werden. Für die Kinder besteht die Wahl zwischen einem 2 ½ - und einem 5-tägigen Besuch der Einrichtung.
- (3) Der Kindergarten nimmt Kinder in folgenden Bereichen der Einrichtung auf:
 - Regelkinder und Kinder mit Anspruch auf Eingliederungshilfe vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt.
 - Frühförderung und Integrationsmaßnahmen werden nach Anerkennung durch den Kreis Segeberg in der Einrichtung geleistet.

§ 2

Aufnahme in den Kindergarten

- (1) Die Aufnahme eines Kindes erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten in der Regel zum Beginn des Betreuungsjahres. Hierzu ist u. a. der Anmeldevordruck vollständig ausgefüllt und unterschrieben in der Einrichtung einzureichen. Das Betreuungsjahr beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli des Folgejahres. Während des laufenden Betreuungsjahres können Kinder aufgenommen werden, wenn Plätze zur Verfügung stehen.
- (2) Vorrangig werden Kinder aufgenommen, deren Erziehungsberechtigte mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Groß Kummerfeld gemeldet sind. Sind freie Plätze vorhanden, können auch auswärtige Kinder aufgenommen werden. Der zugeteilte Kindergartenplatz bleibt bis zum Beginn der Schulpflicht gewährleistet.
- (3) Anträge auf Aufnahme sind von den Erziehungsberechtigten der Kinder gemäß Anmeldevorschriften im Kindergarten einzureichen. Die An- und Ummeldefrist für das Kindergartenjahr ist der **31. Mai eines jeden Jahres**.
- (4) Über die Aufnahme eines Kindes entscheidet die Kindergartenleitung in Zusammenarbeit mit der Gruppenleitung. In Einzelfällen kann sich die Gemeindevertretung die Entscheidung vorbehalten. Hierüber wird ein Bescheid erteilt. Übersteigt die Zahl der Aufnahmeanträge die der verfügbaren Plätze, entscheidet die Leitung unter Berücksichtigung des Alters des Kindes und der sozialen Dringlichkeit.
- (5) Die Mitwirkung der Eltern nach §§ 17,18 KiTaG erfolgt durch gewählte Elternvertreter.

§ 3

Abmeldung und Ausschluss von Kindern

- (1) Die Erziehungsberechtigten können ihre Kinder bis zum 5. eines Monats zum Monatsende abmelden. Die Abmeldung hat schriftlich beim Kindergarten zu erfolgen.
- (2) Drei Monate vor Schließung des Kindergartens im Sommer dürfen die Kinder, die im betreffenden Jahr in die Grundschule eintreten, nicht abgemeldet werden.
Für die Kinder, die im betreffenden Jahr in die Grundschule eintreten, endet der Kindergartenbesuch grundsätzlich mit dem Beginn der Kindertagssommerferien.
Die Abmeldung eines Kindes ist grundsätzlich nur zum Ende des Betreuungsjahres zulässig. In besonderen Fällen können Erziehungsberechtigte das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende kündigen. Die Abmeldung hat durch schriftliche Mitteilung über die Leitung des Kindergartens an die Gemeinde zu erfolgen.
- (3) Kinder, die länger als einen Monat unentschuldigt fehlen oder deren Erziehungsberechtigte mit der Entrichtung der Benutzungsgebühr länger als zwei Monate im Rückstand sind, gelten als abgemeldet und verlieren den ihnen eingeräumten Kindergartenplatz.
- (4) Die Gruppenleitung kann in Abstimmung mit dem Beirat Kinder von dem Besuch der Einrichtung ausschließen, die die Arbeit des Kindergartens über Gebühr erschweren oder die wiederholt nicht rechtzeitig vor Beendigung der Öffnungszeiten abgeholt werden.
- (5) Sorgerechtsänderungen sind unverzüglich der Leitung mitzuteilen.

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Der Kindergarten ist von **Montag bis Freitag** einer jeden Woche - mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage - in der Zeit von **7.30 Uhr bis 12.30 Uhr** geöffnet. Der regelmäßige Besuch der Einrichtung ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung der Kinder.
- (2) Aus besonderen Gründen kann der Kindergarten geschlossen werden. Über die Schließung sind die Erziehungsberechtigten schnellstmöglich zu unterrichten.
- (3) Die Ferienzeiten und die damit verbundenen Schließungszeiten des Kindergartens werden jeweils bis zum 01. Dezember für das folgende Jahr vom Kindergartenbeirat festgelegt und bekannt gegeben.
- (4) Es besteht die Möglichkeit, eine Früh- und Spätbetreuung gegen eine entsprechende Kostenbeteiligung in Anspruch zu nehmen.

§ 5

Aufsicht

Die Kinder unterstehen während der Betreuungszeit der Aufsicht des Personals des Kindergartens.

Verantwortlich für die Beaufsichtigung auf dem Hin- und Rückweg sind die Erziehungsberechtigten.

Ein nicht schulpflichtiges Kind kann nur dann ohne Begleitung nach Hause entlassen werden, wenn vorab eine schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten im Kindergarten hinterlegt wurde.

Hat das Kindergartenpersonal aus pädagogischen Gründen Bedenken dagegen, dass das Kind seinen Heimweg allein antritt, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, für die Abholung Sorge zu tragen.

Mit der Einrichtung ist schriftlich zu vereinbaren, von welchem Personenkreis das Kind abgeholt werden darf.

§ 6 Haftung

- (1) Gegen Unfallschäden sind die Kinder beim Gemeindeunfallversicherungsverband Schleswig-Holstein versichert.
- (2) Alle persönlichen Gebrauchsgegenstände und Bekleidungsstücke der Kinder, insbesondere Brottaschen, Regenjacken, Gummistiefel, Mützen, Schals, Handschuhe usw. sind mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen, um Verluste und Verwechslungen zu vermeiden. Für abhanden gekommene Gebrauchsgegenstände, Bekleidungsstücke und dergleichen wird keine Haftung übernommen.
- (3) Für die Teilnahme an Ausflügen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten einzuholen.

§ 7 Gesundheitsvorschriften

- (1) Die im Kindergarten aufzunehmenden Kinder müssen frei von ansteckenden Krankheiten sein. Die Erziehungsberechtigten haben dieses vor Aufnahme des Kindes durch Vorlage eines ärztlichen Attestes nachzuweisen. Das Attest darf nicht älter als sieben Tage sein.
- (2) Erkrankt ein Kind an einer ansteckenden Krankheit, so darf es den Kindergarten während der Ansteckungsgefahr nicht besuchen. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Gruppenleiterin der Einrichtung von der Erkrankung unverzüglich zu benachrichtigen. Dieses gilt ebenfalls, wenn eine ansteckende Krankheit in der Familie des Kindes auftritt.

§ 8 Verpflegung

- (1) Im Rahmen der Spätbetreuung wird ein kostenpflichtiges Essen angeboten. Die Beantragung des Essens hat **spätestens** am Freitag für die darauffolgende Woche zu erfolgen.
- (2) Die Kosten für Getränke sind in der zu zahlenden Benutzungsgebühr enthalten.

§ 9 Benutzungsgebühr

- (1) Für den Besuch des Kindergartens erhebt die Gemeinde zur teilweisen Deckung der laufenden Verwaltung, Unterhaltung und des Betriebes dieser Einrichtung einschließlich der Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibungen eine Benutzungsgebühr.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird je Kind unter Berücksichtigung der Zeit des täglichen Besuches der Kindertagesstätte gemäß Anmeldung berechnet.
- (3) Die Benutzungsgebühr beträgt je Kind monatlich
 - a) für den Besuch an 2 1/2 Tagen in der Woche = **65,-- Euro**
 - b) für den Besuch an 5 Tagen in der Woche = **125,-- Euro**

Für die Inanspruchnahme der Früh- und Spätbetreuung (täglich von 7.00 – 7.30 Uhr und von 12.30 bis 15.00 Uhr) wird eine **monatliche** zusätzliche Benutzungsgebühr pro beantragte halbe Stunde von **12,50 Euro** und für jede volle Stunde von **25,-- Euro** erhoben. Diese Regelung gilt auch für Grundschul Kinder ohne Hausaufgabenbetreuung.

Die Beantragung der Vor- und Nachbeaufsichtigung hat spätestens **zum 30. eines jeden Monats** für den darauf folgenden Monat zu erfolgen.

- (4) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig den Kindergarten, so ist für das zuerst angemeldete eine Benutzungsgebühr gemäß Abs. 3 zu zahlen. Für das zweite Kind ermäßigt sich der Betrag um 30 % für das dritte und jedes weitere Kind um 100 % der jeweiligen vollen Gebühren.
- (5) Das Kindergartenjahr beginnt mit dem Ende der Sommerferien eines jeden Jahres. Wird ein Kind im Laufe des Monats in den Kindergarten aufgenommen, so ist für jeden Tag 1/22 der monatlich zu zahlenden Benutzungsgebühr zu zahlen.
- (6) Bei Abwesenheit eines Kindes durch Krankheit oder aus sonstigen persönlichen Gründen im Laufe eines Monats ist die Benutzungsgebühr bis zum Ende des betreffenden Monats weiter zu zahlen. Eine Erstattung erfolgt nicht. Nach Ablauf eines Monats seit dem ersten Tag der Abwesenheit kann der Platz durch ein anderes Kind besetzt werden, es sei denn, die Benutzungsgebühr wird von den Erziehungsberechtigten weiter gezahlt.
- (7) Die Richtlinien des Kreises Segeberg zur Bildung einer Sozialstaffel für die Gebührenpflicht in der Kindertageseinrichtung vom 05.07.2007 sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 10

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tage der Aufnahme in den Kindergarten und endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem das Kind den Kindergarten besucht, sofern eine Abmeldung nach § 3 (1) erfolgt ist.

§ 11

Gebührenpflichtiger/Gebührenbescheid

- (1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet. Sie haften gesamtschuldnerisch.
- (2) Über die Höhe der Benutzungsgebühr wird ein Bescheid erteilt. Entsprechend wird bei Änderungen verfahren.

§ 12

Fälligkeit und Zahlungsweise

Die Benutzungsgebühr ist im Voraus fällig und bis zum 10. eines jeden Monats - bei Neuanmeldungen innerhalb von 10 Tagen nach Anmeldung - auf eines der Konten der Amtskasse Boostedt-Rickling zu überweisen.

Konten der Amtskasse Boostedt-Rickling:

Sparkasse Südholstein	Kto.-Nr. 703 222	BLZ 230 510 30
VR Bank eG Neumünster	Kto.-Nr. 80 039 120	BLZ 212 900 16

§ 13

Verarbeitung personenbezogener Daten

Das Amt Boostedt-Rickling und die Gemeinde Groß Kummerfeld dürfen unter den Voraussetzungen des §§ 61 ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch die zum Betrieb des Kindergartens erforderlichen Daten erheben und weiterverarbeiten. Die Betroffenen sind verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Daten im Sinne dieser Vorschrift sind Namen, Geburtsdaten, Anschriften, Einkommensverhältnisse (im Falle eines Antrages auf Gebührenermäßigung) § 61 ff Kinder- und Jugendhilfegesetz vom 26.06.1990 BGBl. S. 1163, §§ 9 und 10 des Landesdatenschutzgesetzes vom 09.02.2000 GVOBl. S. 169.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum **1. Mai 2010** in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.1997 außer Kraft.

Groß Kummerfeld, den 26. März 2010

(L.S.)

gez. Möllhoff
Bürgermeister